

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Bündnis für soziale Energiepreise und gerechte Politik" (BüFEP). Sein Sitz ist Bad Kreuznach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Zusatz "e.V."

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung auf der kommunalen Ebene. Der Verein setzt sich für eine gerechte und bürgerorientierte Politik ein. Die Arbeit für eine sozial verträgliche Energiepolitik bildet einen Schwerpunkt. Die Belange der Menschen mit geringem Einkommen werden besonders beachtet.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Personen werden, die nach dem rheinland-pfälzischen Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt sind. Reine Fördermitgliedschaften sind möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages trotz einer vorangegangenen Mahnung im Rückstand ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei Beisitzern. Der erste und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §

26 BGB, jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über elektronische Medien, z.B. per Email, oder schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07. Mai 2013 beschlossen.